

Statuten

Ausgabe 2017

USIC Regionalgruppe Zürich (USIC-ZH)

Grundlagen

Statuten der Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils **USIC** (Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen) – nachfolgend **USIC-CH** genannt – vom 8. April 2016.

Art. 1

Zweck

Die in der Region Zürich tätigen Mitglieder der **USIC** bilden gemäss Art. 60 ff. ZGB einen Verein unter dem Namen **USIC** Regionalgruppe Zürich (**USIC-ZH**).

Die **USIC-ZH** dient dem in Art. 2 der **USIC-CH**-Statuten umschriebenen Zweck sinngemäss auf regionaler Ebene.

	Art. 2
Tätigkeit	Die in Art. 2 der usic-CH -Statuten beschriebenen Tätigkeiten sollen, soweit es sich nicht ausschliesslich um Aufgaben des Zentralverbandes handelt, im regionalen Rahmen ausgeübt werden. Insbesondere ist der Kontakt mit lokalen Behörden und Verwaltungen sowie mit den Regionalgruppen nahestehender Berufsorganisationen wie SIA, BSA, FSAI zu pflegen.
	Art. 3
Sitz	Die usic-ZH hat ihren Sitz am Geschäftsdomizil ihres Sekretariats.
	Art. 4
Bedingungen für die Mitgliedschaft	Mitglieder können alle usic-CH -Mitglieder werden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Region Zürich betreiben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
	Art. 5
Austritt und Ausschluss	Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Wird ein Mitglied aus der usic-CH ausgeschlossen, so hat dies auch den Ausschluss aus der usic-ZH zur Folge. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
	Art. 6
Haftbarkeit	Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Einberufung der
Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Anordnung des Vorstandes einberufen werden. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mit der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Durchführung der
Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und zwei Stimmenzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht zu belegen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen

der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die Art. 10f und g betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Art. 10

Geschäfte der Generalversammlung Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu :

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets für das laufende Jahr.
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern aus der **USIC-CH**.
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Anträgen der Mitglieder, die dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich eingereicht worden sind.
- i) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Präsident

Art. 12

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Präsidenten. Er leitet den Verein und erstattet den Jahresbericht. Seine Wahl erfolgt ein Jahr vor seinem Amtsantritt (designierter Präsident). Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er kann einmal wiedergewählt werden. Der zurückgetretene Präsident kann als Altpräsident noch für 2 Jahre in den Vorstand gewählt werden.

Tätigkeit des Vorstandes

Art. 13

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausübung der in Art. 2 umschriebenen Tätigkeiten und für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er setzt sich dafür ein, dass im Verein den Grundsätzen der unabhängigen, qualitativ einwandfreien und verantwortungsbewussten Berufsausübung nachgelebt wird.

Für Aufgaben besonderer Art kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden und einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen übertragen. Die Mitglieder solcher Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Vorstandsmitglieder sein.

Er pflegt den Kontakt zur **USIC-CH** und trägt zur Koordination und Lösung gemeinsamer Aufgaben regionalen Charakters bei.

Er prüft die aus der Region stammenden Aufnahmegesuche in die **USIC-CH** und stellt dem Vorstand **USIC-CH** Antrag.

Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets zu entscheiden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Mitglieder, so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

Zeichnungsberechtigung	<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Der Präsident und ein zweites Mitglied zeichnen hierfür kollektiv zu zweien.</p> <p>Der Kassier zeichnet kollektiv mit Präsident oder Vizepräsident. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann ihm der Vorstand das Recht zur Einzelunterschrift einräumen.</p>
Entschädigungen	<p>Art. 15</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Reisespesen. In Büros von Vorstandsmitgliedern können die für die USIC geleisteten Sekretariatsarbeiten angemessen verrechnet werden.</p> <p>Ausnahmsweise kann der Vorstand seinen Mitgliedern oder Dritten Entschädigungen zusprechen für Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden und die ein aussergewöhnliches Mass an Arbeit erfordern.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 16</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten. Sie sind wiederwählbar.</p>
Geschäftsjahr und Jahresbeitrag	<p>Art. 17</p> <p>Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ausgaben in der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Generalversammlung beschliesst der Vorstand in Anlehnung an das Budget oder die Rechnung des Vorjahres.</p>

Der Jahresbeitrag besteht aus einem Beitrag für jedes Mitglied und einem zusätzlichen Beitrag pro Mitarbeiter.

Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Art. 18

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 19

Übergangsbestimmungen

Bisherige Senioren, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder behalten ihren Status und werden als Gäste zu allen Vereinsaktivitäten eingeladen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Senioren und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 22. März 2017

Der Präsident: Martin Buck

Der Sekretär: Thomas Lüthi